RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN

Ministerium für Umwelt, Energie, Emährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für
Landwirtschaft und Weinbau
Herrn Jochen Hartloff, MdL
Platz der Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17 / 1563
VORLAGE

**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
http://www.mueef.rlp.de

30. MAI 2017

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon / Fax |
|---|---|---|---|
| MB-01 421-2/2017-50#11 | | Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de | 06131 16-2304/05<br>06131 16-4604 |

**Sitzung des Ausschusses für Gesellschaft, Integration und Verbraucherschutz am 16.05.2017**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zu TOP 7

> „Verbraucherschutz durch Prüfung der Effizienzparameter bei Geräten“
> Antrag der CDU-Fraktion, Vorlage 17/1397,

die schriftliche Berichterstattung beschlossen. Ich berichte daher wie folgt:

Zur Einleitung möchte ich kurz darauf eingehen, wie im europäischen Markt der Energieverbrauch bei Produkten gesenkt werden soll. Die EU verfolgt hierbei eine zweigleisige Strategie. Zum einen werden Mindestanforderungen an die Effizienz der Geräte festgelegt, die eingehalten werden müssen, damit das Produkt auf den europäischen Markt gebracht werden darf (Öko-Design-Richtlinie, national umgesetzt im Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz). Diese Mindeststandards stellen damit sicher, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher keine schlechteren Produkte auf dem Markt finden.

Zum anderen werden interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher mit der Energieverbrauchskennzeichnung auf besonders effiziente Produkte hingewiesen (Ener-



**Verkehrsanbindung**
Ⓗ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. Ⓐ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

**Parkmöglichkeiten**
Parkplatz am Schlossplatz (Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße), Tiefgarage am Rheinufer (Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Tag der Deutschen Einheit Mainz 2.–3. Oktober 2017

gielabel aus der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung). Die Verbraucherinnen und Verbraucher können mit dem bekannten Label eine bewusste Auswahl eines besonders energieeffizienten Gerätes treffen.

Bis 2020 erwartet die Kommission hiermit jährliche Energieeinsparungen in Höhe von etwa 175 Mio. t RÖE (Rohöleinheit) Primärenergie führen – das entspricht mehr als dem jährlichen Primärenergieverbrauch von Italien. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher bedeutet dies jedes Jahr Einsparungen an Energiekosten von 490 EUR pro Haushalt. Darüber hinaus bedeutet diese Strategie jährlich geschätzte 55 Mrd. EUR an Mehreinnahmen für bestimmte Industrie-, Großhandels- und Einzelhandelssektoren, wovon ein Teil auf bis zu 800 000 zusätzliche direkte Arbeitsplätze in diesen Sektoren entfallen könnte. Auch trägt sie zur Versorgungssicherheit bei, indem sie die Energieeinfuhren in die EU jährlich um umgerechnet 1,3 Mrd. Barrel Öl reduziert und bis zu 320 Millionen. Tonnen an CO2-Emissionen pro Jahr einspart.[1]

Zur erfolgreichen Umsetzung dieser beiden Maßnahmen ist es unter Anderem erforderlich, dass die Produkte die zugesicherten Eigenschaften haben, die Label im Handel angebracht werden und die auf den Labeln angegebenen Werte richtig sind. Das zu kontrollieren ist eine Aufgabe der Marktüberwachung (dazu später mehr). Es ist aber auch erforderlich, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher die teilweise sehr komplexen Labels auch verstehen können.

Hierzu informiert die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz (VZ RLP) mit Unterstützung des Umweltministeriums die Verbraucherinnen und Verbraucher in Rheinland-Pfalz. Die VZ RLP hat für die wichtigsten Produktgruppen Informationsblätter für Verbraucher erstellt, die über die Inhalte des Labels informieren.

Darüber hinaus führt die Verbraucherzentrale auch Marktchecks durch, bei denen sie die Umsetzung der Kennzeichnungspflichten kontrolliert und damit auch die Marktüberwachungsaktivitäten des Landes ergänzt.

Seit 2013 hat das Land Rheinland-Pfalz einen Prozesskostenfonds eingerichtet, auf den die VZ RLP zurückgreifen kann, um die Anwalts- und Gerichtskosten bei Abmah-

[1] MITTEILUNG DER KOMMISSION Ökodesign-Arbeitsprogramm 2016–2019

nungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu tragen und das Prozessrisiko zu minieren

In erster Linie konzentriert sich die VZ RLP dabei auf Täuschungen bei der Energiekennzeichnung. Aktuell mahnte sie im Juni 2016 zwei Anbieter ab. Anlass war die fehlerhafte Wiedergabe von Angaben zur Energieeffizienzklasse aus den Energie-Labeln von Luftkonditionierern („Klimageräten") in Online-Shops. In den Angebotsübersichten wurde die Energieeffizienzklasse systematisch mit einer fehlerhaften Farbgebung beworben.

In den beiden Verfahren urteilte das Landgericht Mainz im März 2017 jedoch gegen die VZ RLP. Das Gericht ist der Auffassung, dass den Händlern die Beschaffung der relevanten Informationen für ihren Online-Shop im konkreten Fall grundsätzlich nicht zumutbar sei. Die Vielfalt an möglichen Gestaltungen für das Energie-Label erschwere die Umsetzung der Informationspflicht ganz erheblich. In der Praxis würde dies aber bedeuten, dass Online-Shops die Energieeffizienzklasse von Luftkonditionierern in einer Farbe ihrer Wahl ausweisen könnten.

Nach anwaltlicher Beratung hat die VZ RLP gegen die Urteile Berufung beim OLG Koblenz eingelegt. Die Informationsbeschaffung ist aus ihrer Sicht nicht unzumutbar, da sich Händler genau auf das Energie-Label beziehen müssen, das der Hersteller für ein Gerät zur Verfügung stellt. Die Verhandlung vor dem OLG wird voraussichtlich im Herbst dieses Jahres stattfinden.

In Rheinland-Pfalz ist das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME) die zuständige Behörde für die Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produktegesetz und der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung.

Im Folgenden möchte ich über die Marktüberwachung des LME berichten und gehe dabei insbesondere auf die vier Fragen des Antrags ein:

Da die Marktüberwachung von den Ländern eigenständig vorgenommen wird, entscheidet jedes Land grundsätzlich selbst über Anzahl und Art der Marktüberwachungsmaßnahmen. Aufgrund der Vielzahl der sich am Markt befindlichen Produkte und der hohen Zahl an EU-Verordnungen stimmen die Länder ihre Marktüberwa-

chungsprogramme in einem Bund-Länder-Ausschuss ab. So werden unnötige Doppelprüfungen und die Fokussierung auf einige wenige Produkte und Hersteller vermieden.

Darüber hinaus bietet die nationale Abstimmung auch Gewähr dafür, dass die Prüfmittel, Prüfkosten und das Personal wirtschaftlich und erfolgsorientiert und zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher eingesetzt werden.

Für die Auswahl der Produktgruppen und Produkte werden vom LME permanente Risikoanalysen vorgenommen. Hierdurch sollen die Marktüberwachungsmaßnahmen auf die Produktgruppen gelenkt werden, bei denen Abweichungen mit einer größeren Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, als bei Produktgruppen mit einem geringen Risiko.

So hat das LME im Rahmen eines Risikoprofils Staubsauger als ein Produkt mit Überwachungsnotwendigkeit ausgemacht. Die vorgenommenen Prüfungen mit einer Beanstandungsquote von 60 % im Jahr 2015 und 25 % im Jahr 2016 bestätigten die Notwendigkeit eines behördlichen Vorgehens.

Neben der aktiven Marktüberwachung, die sich in den Marktüberwachungsprogrammen wiederspiegelt, ist jedoch auch die reaktive Marktüberwachung zu beachten. Diese basiert auf Beschwerden und Hinweisen von Verbraucherinnen und Verbrauchern, Verbraucherschutzorganisationen, Mitbewerbern, Veröffentlichungen neutraler Testinstitute und anderen Behörden. Die Anzahl dieser Fälle ist in den letzten Jahren aufgrund der Veröffentlichung von Marktüberwachungsergebnissen angestiegen.

Insgesamt zeigen die Beanstandungsquoten der Produktprüfungen der Länder und auch des LME, dass eine zielführende, effiziente und effektive Marktüberwachung durchgeführt wird.

Es gibt keinen gesetzlichen Rahmen zur quantitativen Ausgestaltung der Marktüberwachung. Artikel 95 des Gemeinschaftsvertrages fordert ein hohes Schutzniveau in Bezug auf Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt und die Verbraucher zu gewährleisten. In Folge dessen muss sichergestellt sein, dass Produkte welche in den freien Warenverkehr gelangen, diesen Anforderungen entsprechen.

Die Folgen mangelhafter Marktüberwachung kann man sehr deutlich am Abgasskandal erkennen. Es ist daher von zentraler Bedeutung die Aufgaben der Marktüberwachung wahrzunehmen und dieses auch transparent zu machen.

Im Jahr 2015 wurden 195 und im Jahr 2016 256 Geräte einer Prüfung unterzogen bzw. Prüfungen durch Dritte beauftragt. Da sich die Marktüberwachung noch in der Aufbauphase befindet, wird eine Steigerung der Prüftätigkeiten in den Folgejahren zu erwarten sein.

Durch die deutsche Umwelthilfe wurde der konsequente Vollzug in Rheinland-Pfalz als einziger in der Bundesrepublik 3mal in Folge mit der grünen Karte und damit als vorbildlich bewertet.

Aufgrund der Vielzahl der Beanstandungen von Produkten und dem Prozentsatz der Beanstandungsquote von durchschnittlich mehr als 10 % sind die Prüfungsmaßnahmen auf dem bisherigen Niveau weiterhin erforderlich.

Die Prüfungsstandards beziehen sich auf die Vorschriften der EU und sind dort von Expertengremien bestimmt worden. In fast allen Bereichen entsprechen die geprüften Parameter nach den Erfahrungen des LME den Verbrauchererwartungen. Insofern sind die Prüfergebnisse alltagsrelevant und ein gutes richtungsweisendes Element für den Kauf energieeffizienter Produkte.

Es ist aber zu beachten, dass die Prüfungen der Hersteller sowie die Nachprüfungen der Marktüberwachung vergleichbar und reproduzierbar sein müssen. Hierzu bedarf es eines Laborstandards, der dies gewährleistet. Von diesen Prüfstandards weicht der Alltagsgebrauch durchaus ab, so dass es dann zu abweichenden Werten im Betrieb bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern kommen kann.

Da alle Geräte nach den gleichen Standards geprüft werden können die Verbraucherinnen und Verbraucher auch hier die effizientesten Geräte auswählen, auch wenn der tatsächliche Verbrauch bei allen Geräten höher liegt.

Bei Prüfungsmaßnahmen mit negativen Feststellungen trifft das LME weitere Maßnahmen. Primäres Ziel ist es dabei den Mangel abzustellen. Dies geschieht zunächst durch Gespräche mit dem Hersteller damit dieser freiwillige Maßnahmen der Mängelbeseitigung vornimmt. Verweigert der Hersteller freiwillige Maßnahmen so schreitet

die Behörde durch verwaltungsrechtliche Maßnahmen (z. B. Unterlassungsverfügungen, Vermarktungsverbote) ein. Gegebenenfalls werden die Maßnahmen mittels Verwaltungszwang (Ersatzvornahmen, Zwangsgeld) durchgesetzt.

Die Erfahrungen mit diesem deeskalierenden Vorgehen sind positiv. So konnte zum Beispiel im Jahr 2016 bei 4 beanstandeten Staubsaugermodellen (3 ausländische / 1 inländisches) durch freiwillige Maßnahmen eine Labeländerung, eine Einstellung der Vermarktung und 2 Produktänderungen zur Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen erreicht werden. Auf anderen Gebieten zeigen sich ähnliche Erfolge.

Neben den Verwaltungsmaßnahmen werden aufgrund der gesetzlichen Regelungen bei Beanstandungen vom Hersteller in allen Fällen die Prüfkosten zurückgefordert. So erfolgt eine teilweise Refinanzierung der Marktüberwachung und es erfolgt eine Entlastung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Letztlich werden auch Ordnungswidrigkeitenverfahren zur Ahndung von Verstößen durchgeführt. Hier liegen die Geldbußen meist zwischen 3.000,-- € und 10.000,-- €.

Sowohl bei der Rückforderung der Prüfkosten als auch bei den Bußgeldverfahren kam es bisher nicht zu gerichtlichen Auseinandersetzungen mit den betroffenen ausländischen/europäischen und inländischen Herstellern.

Wir haben in Rheinland-Pfalz einen hohen Standard bei der Marktüberwachung etabliert, der im Ländervergleich sehr gut positioniert ist. Uns ist aber nicht nur die Marktüberwachung ein hohes Anliegen, auch die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher durch die VZ RLP ist unverzichtbar - denn was nutzt ein Label das zwar korrekt ist, das aber für die Verbraucherinnen und Verbraucher schwer verständlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Höfken



Tag der Deutschen Einheit
Mainz
2.-3. Oktober 2017